

Konsequenzen aus den Rahmenbedingungen für Genehmigungsverfahren bei Schweineanlagen

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH
Osterende 68
21734 Oederquart
Molkereistraße 9/1
19089 Crivitz

www.ing-oldenburg.de

2. Thüringer Schweinegipfel

Gleis3eck Waltershausen

2. Februar 2023

Nachrüstung, Änderung und Neubau von Anlagen

Bauplanungsrecht

Schutz - Immissionsschutzgrenzwerte

Prognosemodelle und Eingangswerte

Vorsorge - Technische Anforderungen

Fazit

Nachrüstung, Änderung, Neubau

Genehmigungsverfahren und zuständige Genehmigungsbehörde je nach Größe der Anlage und Bundesland und im Planungsrecht nach Flächenausstattung des Betriebes (Privilegierung vs Bebauungsplan)

nach Ziff. 7.1 der 4. BImSchV (2013)		nach UVPG, Anlage 1 (2010)			
BImSchG	§ 10 /IED* § 19	Spalte 1	Spalte 2 A	Spalte 2 S	
	G ehm. Spalte 1	V Spalte 2			
Mastschweine	2.000	1.500	3.000	2.000	1.500
Sauen (m.F.)	750	560	900	750	560
Ferkel	6.000	4.500	9.000	6.000	4.500

*gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU

Ziff. 9.36 der 4. BImSchV

Biogas

>6.500 m³
1 MW FWL ~ 400 kW_{el}

Neu- und Umbau - **Planungsrecht**

BauGB § 35 ^a Bauen im Außenbereich

(1)^a Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,

...

4. wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, **es sei denn, es handelt sich um die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich der Nummer 1 nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind,**

Neu- und Umbau - Planungsrecht

BauGB § 245 a

...

(5) Soweit bei einer Zulassungsentscheidung über Anlagen zur Tierhaltung auf Grund von Absatz 4 § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden war, ist die Änderung der danach errichteten baulichen Anlage zur Tierhaltung ebenfalls unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 4 in seiner bis zum Ablauf des 20. September 2013 geltenden Fassung zulässig, wenn

1. es sich ausschließlich um eine Änderung zur **Umsetzung eines Betriebs- und Umbaukonzepts zur Umstellung der vorhandenen Haltungseinrichtungen auf Haltungseinrichtungen zum Halten von Jungsaunen und Sauen**, das den Anforderungen des § 30 Absatz 2 und 2a der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 146) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit § 24 Absatz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, genügt, oder eines Betriebs- und Umbaukonzepts zur Umstellung der vorhandenen Abferkelbuchten auf Abferkelbuchten zum Halten von Jungsaunen und Sauen, das den Anforderungen des § 24 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 sowie § 30 Absatz 2b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genügt, handelt sowie
 2. die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht und die Tierart im Sinne der Nummer 7.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht geändert wird.
- Satz 1 gilt auch für bauliche Anlagen zur Tierhaltung im Außenbereich nach § 35, die dem Anwendungsbereich des § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht oder nicht mehr unterfallen und deren Zulassungsentscheidung vor dem 20. September 2013 getroffen worden ist. Unbeschadet von Satz 1 und 2 bleibt die Möglichkeit, ein Vorhaben nach § 35 zuzulassen.

Neu- und Umbau - **Planungsrecht**

§ 35 ^a Bauen im Außenbereich (1) „Landwirtschaft im Sinne des Baurechts“

§ 201 Begriff der Landwirtschaft

Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, **soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann**, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

Überwiegend: > 50 % / Kann (abstrakt), nicht muss (konkret) /

Fristigkeit von Pachtverträgen bisher nicht geregelt – aktuelle Urteilslage (VGs, OVGs)

Neu- und Umbau - **Immissionsschutz und Naturschutz**

- **Schutz** und **Vorsorge** im BImSchG und der TA-Luft/TA-Lärm

Schutz = Immissionsschutzwerte zum Schutz der „Schutzgüter“ wie Mensch, Flora, Fauna etc., z.B. als Grenzwerte für Geruchs- und Schallimmissionen, Ammoniakkonzentrationen, Staubimmissionen etc.

Vorsorge = Emissionsbegrenzungen allgemeiner Art ohne direkte Auswirkungen auf Schutzgüter, wie z.B. Abgaswerte oder die Begrenzungen von Abluftkonzentrationen in Ställen

- **Naturschutz etc.**

Eingriffsbilanzierung (und Ausgleichsmaßnahmen) durch Versiegelung, Veränderung des Landschaftsbildes, Einwirkungen von Stickstoffeinträgen

Artenschutz in Flora und Fauna (Festlegung des Untersuchungsraumes, der Jahreszeit der Untersuchung und der Untersuchungstiefe)

Bodenschutz (Düngebilanzen, Abnahmeverträge), Denkmalschutz, Gewässerschutz (Verbrauchsentnahme, Regenwassereinleitung...)

Immissionsschutzwerte

Geruch

Staub

Ammoniak

Stickstoff

Säurebildner

Bioaerosole

Immissionsschutz - Geruch

Ehemalige GIRL wird Anhang 7: Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen

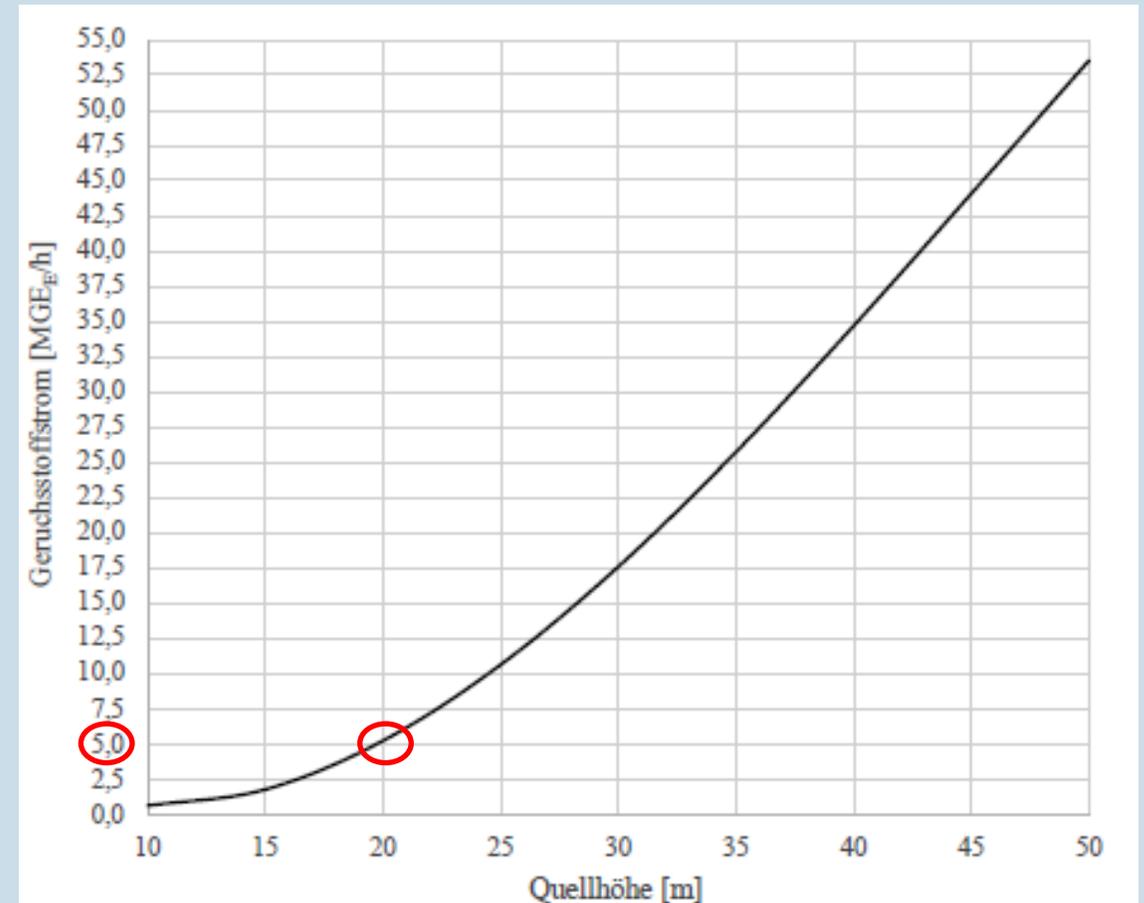
Neu: Bagatelgeruchsstoffstrom

Beispiel: 5 MGE/h
entsprechen ca. 200 Mastschweineplätzen

Restriktionen:

- Gefasste Quelle > 10 m < 50 m,
- 1,7fache Gebäudehöhe,
- ebenes Gelände,
- Abstand Schutzgut > 100 m,
- ...

Nach Ziff. 4.3.2 ist eine **Erheblichkeits-Prüfung** der Quelle vorzunehmen (0,02)



Immissionsschutz - Geruch

Immissionswerte

in (% der) Jahresstunden Wahrnehmungshäufigkeit

➤ **Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)**

Im Gegensatz zum Schall keine abgesenkten Immissionswerte

➤ **Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)**

Sollte analog zu den Urbanen Gebieten erhöhte Immissionswerte, hier für Geruch, beinhalten, wurde aber in Anhang 7 nicht genannt, ist hier der Immissionswert für Dorfgebiete heranzuziehen?

Tabelle 22: Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn-/Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

Immissionsschutz - Geruch

Immissionswerte

- Außenbereich je nach Randbedingungen des Einzelfalls 0,20 bis 0,25
- Anlagenbezogene Irrelevanzgrenze 0,02

D.h. es ist zu prüfen, ob bei der Vorbelastung noch ein zusätzlicher Beitrag von 0,02 toleriert werden kann. Eine Gesamtzusatzbelastung von 0,02 ist auch bei übermäßiger Kumulation als irrelevant anzusehen. Für nicht immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen ist auch eine negative Zusatzbelastung bei übermäßiger Kumulation irrelevant, sofern die Anforderungen des §22 Absatz 1 BImSchG eingehalten werden.

- Faktische Minderungsgenehmigung bei Anlagen nach § 22 BImSchG

Immissionsschutz - Geruch

Gewichtungsfaktoren für die Tierartsspezifische Geruchsqualität

Tabelle 24: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten

Tierartsspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 in qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65

Tierartsspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Kälbermast, sofern diese zur Geruchsmissionsbelastung nur unwesentlich beiträgt)	0,5
Pferde*	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl [†] von 1.000 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl [‡] von 750 und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1

Immissionsschutz - Staub

Ziff. 4.6.1 Bagatellmassenströme

Im Regelfall ist keine Bestimmung der Immissionskenngößen erforderlich, wenn folgende Bagatellmassenströme unterschritten werden:

Gesamtstaub 1,0 kg/h, bei diffusen Quellen 0,1 kg/h
Partikel (PM₁₀) 0,8 kg/h, bei diffusen Quellen 0,08 kg/h
Partikel (PM_{2,5}) 0,5 kg/h, bei diffusen Quellen 0,05 kg/h

Nach Ziff. 5.5.2.1 handelt es sich um gefasste Quellen, wenn diese eine Höhe von mindestens 10 m über Grund und eine Höhe von mindestens 3 m über Dachfirst haben, bei Dachneigungen < 20° ist eine virtuelle Firsthöhe bei 20° Dachneigung zu berechnen.

Die Bauhöhe darf die notwendige Quellhöhe um nicht mehr als 10 % überschreiten.

Immissionsschutz - Staub

Ziff. 4.2.1 Immissionswerte Staub

Partikel (PM₁₀) Jahresmittelwert $\leq 40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Hinweis: ländl. Raum Hintergrund ca. 15 bis $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$)

Tagesmittelwert $\leq 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Partikel (PM_{2,5}) Jahresmittelwert $\leq 25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (bislang 39. BImSchV)

Genehmigung der Anlage (bei Überschreitung) nach Ziff. 4.2.2 wenn Gesamtzusatzbelastung $\leq 3 \%$ von Richtwert, entspricht $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM₁₀ resp. $0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ PM_{2,5}, wenn durch Auflagen weitere Maßnahmen, die über den Stand der Technik hinaus gehen, durchgeführt werden (**Achtung: juristisches Paradoxon**).

Ziff. 4.3.1.1 Immissionswert für Staubbiederschlag

Gesamtstaub $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

Irrelevanzwert der Anlage resp. der Gesamtzusatzbelastung der Anlage nach Ziff. 4.1 $\leq 3 \%$ resp. nach Ziff. 4.3.1.2 $\leq 10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$

Immissionsschutz - **Ammoniak**

Ziff. 4.6.1 Bagatellmassenströme

Im Regelfall ist keine Bestimmung der Immissionskenngößen erforderlich, wenn folgende Bagatellmassenströme unterschritten werden:

Ammoniak 0,1 kg/h, unabhängig von der Ableitung (diffuse oder gefasste Quelle)

(Ist in Tabelle 7 nicht genannt, sondern im Text unter Tabelle 7)

Entspricht z.B. 360 Schweinemastplätzen im Außenklimakistenstall nach Tabelle 11.

Immissionsschutz - **Ammoniak**

Anhang 1 Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen

Für die Berechnung des Mindestabstandes gilt die Gleichung

$$X_{\min} = \sqrt{F \cdot Q},$$

wobei F den Wert $60.000 \text{ (m}^2\text{a)}/\text{Mg}$ einnimmt und Q die jährliche Ammoniakemission in Mg/a angibt.

Innerhalb der Fläche, die sich vollständig im Kreis mit einem Radius entsprechend dem nach der Gleichung ermittelten Mindestabstand befindet, gibt die Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Immissionsschutz - **Ammoniak**

Anhang 1 Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen

Fakt:
es gibt keine Institution in Deutschland,
die die in Tabelle 11 genannten Immissionswerte
verifiziert hätte oder diese verifizieren könnte.

Tabelle 11: Ammoniakemissionsfaktoren für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren*

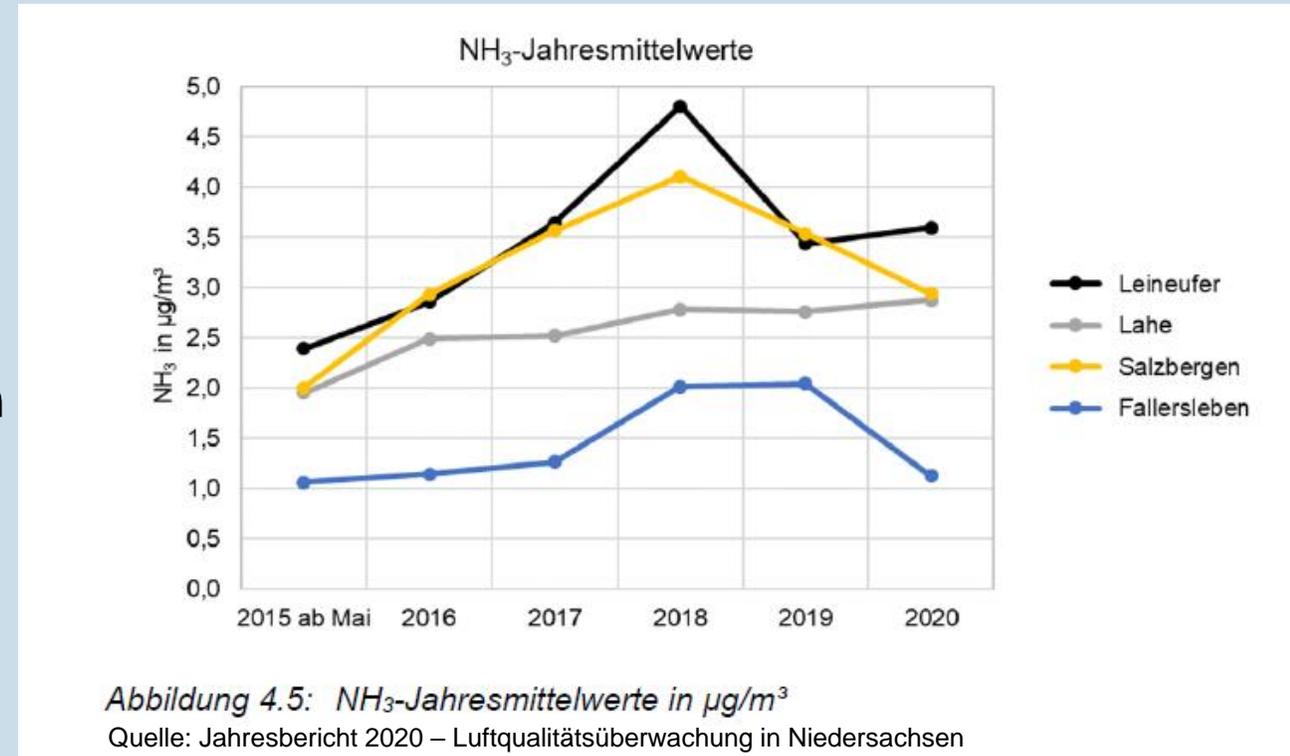
Tierart, Nutzungsrichtung, Aufstallung, Lagerung von Festmist und Gülle	Ammoniakemissionsfaktor (kg/(Tierplatz · a))
Mastschweine	
Zwangslüftung, Gülleverfahren (Teil- oder Vollspaltenböden)	3,64
Zwangslüftung, Festmistverfahren	4,86
Außenklimastall, Kistenstall (Gülle – oder Festmistverfahren)	2,43
Außenklimastall, Tiefstreuverfahren	4,2
Ferkel (Zuchtsauen)	
Alle Bereiche und Aufstallungsformen (Zuchtsauen inkl. Ferkel bis 25 kg)	7,29
Warte- und Deckbereich (Sauen)	4,8
Abferkel- und Säugebereich (Sauen inkl. Ferkel bis 10 kg)	8,3

Immissionsschutz - **Ammoniak**

Anhang 1 Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen

Eine Überschreitung einer Gesamtzusatzbelastung von **2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$** gibt einen Anhaltspunkt auf das Vorliegen erheblicher Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak.

Es sind in der Literatur keine belastbaren Dosis-Wirkungsbeziehungen zwischen Ammoniakkonzentration und Wirkung bei Pflanzen bekannt.



Immissionsschutz - Stickstoffdeposition

Anhang 8 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

FFH/Natura 2000

Stickstoff und Schwefel, Jahresmittelwert der Zusatzbelastung, ergo auf das Vorhaben bezogen: keine rückwirkende Betrachtung von alten Genehmigungen nach Gebietsausweisung mehr.

Der Einwirkungsbereich ist die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als **0,3 kg Stickstoff** pro Hektar und Jahr bzw. mehr als **0,04 keq Säureäquivalente** pro Hektar und Jahr beträgt (entspricht 0,56 kg NH₃).

Säurebildner bei BHKWs (Stickoxyde) und Abluft von ARAs (Schwefel)?

Bagatellmassenstrom für Ammoniak gilt hier nicht.

Immissionsschutz - Stickstoffdeposition

Anhang 9 Stickstoffdeposition

Prüfung, ob die Anlage maßgeblich zur Stickstoffdeposition beiträgt.

Nach Ziff. 4.6.2.5 ist das Beurteilungsgebiet der Radius, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe beträgt und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3,0 Prozent des Immissions-Jahreswert beträgt.

Nach Anhang 9 beträgt der **Mindestradius** bei einer Austrittshöhe der Emissionen von unter 20 m mindestens **1 km**.

Beurteilungsgebiet ist der Bereich, in dem die Gesamtzusatzbelastung mehr als **5 kg Stickstoff** pro Hektar und Jahr beträgt (Rechtsprechung zu Biotopen außerhalb FFH?).

- Liegen empfindliche Pflanzen und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet, so sind geeignete Immissionswerte heran zu ziehen.
- Vor Beurteilung benötigt man ergo eine **Bestandserfassung**.

Immissionsschutz - **Bioaerosole**

Ziff. 5.2.9 Bioaerosole

Keine Dosis-Wirkungsbeziehung

Keine Richt- oder Grenzwerte, sondern der Hinweis auf die VDI 4250 Blatt 3 (Ausgabe August 2016)

Anmerkung: Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosole-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Stand 31.01.2014, Abschneidekriterium 3 % vom PM₁₀-Richtwert, ergo 1,2 µg/m³ im Jahresmittel.

Der ursprüngliche Anhang, der das Thema Bioaerosole regeln sollte, wurde in der Endphase aus der TA-Luft gestrichen: dort wäre das Abschneidekriterium aus dem LAI-Leitfaden 2014 übernommen worden.

Prognosemodelle

Anhang 2 Ausbreitungsrechnung

Partikelmodell – Anpassung an neuere Erkenntnisse
Aus AUSTAL 2000 wird AUSTAL 3

Erwartete Änderungen:

- 1. Neues Grenzschichtmodell führt zu einer breiteren Abluftfahne:**
Konzentrationen und Häufigkeiten werden im Nahbereich latent steigen
- 2. Bei Stickstoffdeposition wird neben der trockenen Deposition die nasse Deposition berechnet:** Die Depositionswerte steigen im Nahbereich
- 3. Wegen der benötigten Niederschlagsdaten steigen der Aufwand für die Datenbeschaffung und die Rechenzeiten.**

Vorsorge - Geruch

Vorsorge

Ziff. 5.4.7.1 Geruch

Mindestabstand

Bei der **Ersterrichtung** von Anlagen an einem Standort ist unabhängig von dem Ergebnis der Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmissionen nach Anhang 7 Nummer 4 ein Abstand von **100 m** von der Außenkante des Stalls bzw. der Begrenzung der Auslauffläche zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten **Wohnbebauung** einzuhalten.

Vorsorge - Staub

Vorsorge

Ziff. 5.2.1 Gesamtstaub

Massenstrom $\leq 0,20$ kg/h oder Massenkonzentration ≤ 20 mg/m³ (auch 5.4.7.1)

Bei mehr als 0,40 kg/h ≤ 10 mg/m³

Ziff. 5.3.3.2

Bei **Massenströmen von 1 kg/h bis 3 kg/h Messeinrichtungen** zur Überwachung der Emissionsbegrenzung.

>3 kg/h Messeinrichtung zur Überwachung der Massenkonzentration

Beispiel Sauenhaltung: ~4.380 Plätze Festmist, ~ 21.900 Plätze Flüssigmist (nach VDI 3894, Blatt 1, 2011)

Beispiel Schweinemast: ~10.950 Plätze Festmist, ~ 14.650 Plätze Flüssigmist (nach VDI 3894, Blatt 1, 2011)

Vorsorge - Ammoniak

Vorsorge

Ziff. 5.2.4 Ammoniak

Klasse III

Massenstrom $< 0,15 \text{ kg/h}$ oder Massenkonzentration $\leq 30 \text{ mg/m}^3$

Wegen der zu unterschreitenden **Massenkonzentration** für die Tierhaltung in der Regel grundsätzlich unkritisch und immer einzuhalten.

Ziff. 5.4.7.1

Gegenüber stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen soll in der Regel ein **Mindestabstand** von **150 m** nicht unterschritten werden.

Nach **Ziff. 4.8** sind im Rahmen dieser Prüfung Auswirkungen auf einzelne **Hofgehölze** nicht zu betrachten.

Vorsorge – Technische Anforderungen

Ziff. 5.4.7.1

Bauliche und betriebliche Anforderungen sind grundsätzlich mit den Erfordernissen einer **tiergerechten Haltung** abzuwägen, soweit diese Form der Tierhaltung zu **höheren Emissionen** führt. * *Was ist tiergerecht und wie viele Mehremissionen sind damit (überhaupt) zu rechtfertigen?*

Eine an den **Energie- und Nährstoffbedarf** der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen. * *Futtermittelrecht / Reststoffanfall im Düngerecht?*

Verminderte Anforderungen an ökologisch/biologische Erzeugnisse.

* *Gesellschaftspolitik in der Luftreinhaltung?*

Es ist bei Zwangslüftungsanlagen grundsätzlich sicher zu stellen, die **Voraussetzung zum nachträglichen Einbau** einer Abluftreinigung zu schaffen. * *Steht eine weitere Änderung der 4. BImSchV an?*

Vorsorge – Technische Anforderungen

Ziff. 5.4.7.1

h) Bei (**allen**) Stallgebäuden mit **Zwangslüftung** nach Spalte G der 4. BImSchV (Legehennen, Junghennen, Hähnchen, Mastschweinen, Sauen, Ferkeln) wird eine **qualitätsgesicherte Abluftreinigung** nach Anhang 12 notwendig (> 70 % Staub, Ammoniak und Gesamtstickstoff, < 500 GE/m³ (außer Hähnchen), kein Rohgasgeruch im Reingas).

Wenn ARA wegen Tierwohl nicht möglich ist > 40 % Ammoniakreduzierung, bei Tierwohl (Nachweis: wer legt das fest?) ohne ARA > 33 %*. Der Referenzwert ist auf Basis der Fütterungsplanung festzulegen (!!).

Nachrüstung bis zum 1. Dezember 2026

i) Bei der **Neuerrichtung** von Stallgebäuden nach Spalte V der 4. BImSchV (Legehennen, Junghennen, Enten, Hähnchen, (keine Puten), Mastschweinen, Sauen, Ferkeln) sind **qualitätsgesicherte Verfahren zur Reduzierung** von Ammoniakemissionen (> 40 % Ammoniakreduzierung). Die zulässigen Emissionswerte sind Anhang 11* zu entnehmen. * Reine Fabelwerte, belastbare Messergebnisse fehlen völlig. **Nachrüstung bis zum 1. Januar 2029.**

Vorsorge – Technische Anforderungen

Ziff. 5.4.7.1

j) Güllelagerung mit Zeltdach (> 90 % Minderung, Strohhäckseldecken, Granulate oder Füllkörper sind explizit ausgeschlossen). Bei Altanlagen Nachrüstung mit Zeltdach, Schwimmkörpern oder Schwimmfolie sowie gleichwertigen Maßnahmen mit einem Minderungsgrad > 85 % möglich. **Nachrüstung bis zum 1. Dezember 2026.**

k und l) Mist- und HTK-Lagerung sind zu umwandeln und abzudecken, im Regelfall auch zu überdachen.

Die Hinweise aus den Tabellen 9 und 10, Nährstoffausscheidungen bei Schweinen und Geflügel, sind kalenderjährlich durch eine Massenbilanz nach Anhang 10 nachzuweisen, mindestens 5 Jahre vorzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Einsatz von Minderungstechniken ist ebenfalls zu dokumentieren und nachzuweisen.

Fazit

Schutzwerte

1. Die Aufnahme der **Geruchsimmissions**richtlinie in die TA-Luft schafft Rechtssicherheit und eine bundeseinheitliche Bewertung. Die dörflichen Wohngebiete wurden vergessen, die Irrelevanz deutlich geregelt und die Minderungsgenehmigung für Anlagen im Baurecht ausdrücklich ermöglicht.
2. Das Thema **Staub** ist für die Tierhaltung im Regelfall auch weiterhin unkritisch.
3. Beim Thema **Ammoniak** wurde eine bislang schon unkritische Prüfhürde verschärft, ohne dass dies relevante Auswirkungen hat.
4. Die **Stickstoffdeposition**swerte wurden auf Basis des bisherigen Vorgehens finalisiert. Dies schafft Ruhe, wenn es auch noch nicht von allen akzeptiert wird.
5. Säurebildner in Form von **Schwefel** könnten bei Abluftreinigungsanlagen ein Thema werden.

Fazit

Schutzwerte

6. Das Thema **Bioaerosole** wurde auf Betreiben von Lobbyisten wieder herausgenommen. Ob das eine gute Idee war, wird sich zeigen. Es steht jedoch zu erwarten, dass der LAI-Leitfaden 2014 hierzu vorerst weiterhin seine Bedeutung behält.

Immissionsprognose

Durch die Anpassung der Prognosemodelle werden im Nahbereich latent höhere Immissionsberechnungswerte prognostiziert. Die Prognose ist nun (moderat) aufwändiger als vorher.

Fazit

Vorsorge

§ 17 (2) BImSchG:

Sinngemäß: Eine nachträgliche Anordnung darf nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist (keine positive Wirkung auf Immissionen / Schutz).

Die neuen technischen Anforderungen könnte man auch als **regulatorischen Overkill** bezeichnen. Große neue gewerbliche Anlagen G nach der 4. BImSchV wird es zukünftig vermutlich nicht mehr in nennenswerter Anzahl geben (B-Plan wird notwendig); viele vorhandene Anlagen werden entweder stillgelegt oder zurück gebaut (siehe Entprivilegierung nach § 35 (1) 4 BauGB).

Es ist ebenfalls fraglich, ob im V-Bereich alle Anlagen bestehen bleiben.

Konsequenzen aus den Rahmenbedingungen für Genehmigungsverfahren bei Schweineanlagen

Prof. Dr. sc. agr. Jörg Oldenburg

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg GmbH
Osterende 68 21734 Oederquart
Molkereistraße 9/1 19089 Crivitz

www.ing-oldenburg.de

2. Thüringer Schweinegipfel

Gleis3eck Waltershausen

2. Februar 2023